

Besonders in den Visitationen kamen die Reformbestrebungen zum Ausdruck. Gemäß dem Diözesanrechte standen sie den Bischöfen zu. Der Erzbischof von Mainz hatte früher selbst die Visitationen in Thüringen abgehalten, später seine untergeordneten Organe damit beauftragt¹⁾. In den östlichen Gebieten standen sie den Bischöfen von Meißen²⁾, Merseburg und Naumburg zu. Auch der Erzbischof von Magdeburg, Friedrich, war ein Freund der Visitationen³⁾. In bischöflichem Auftrage visitierten die Dekane. Sie verzichteten auch dann nicht auf das mit jährlichen Einnahmen verbundene Recht, wenn sie einzelne Befugnisse an die Vertreter der Sedes abgaben. Als der Dekan von Capellendorf dem Inhaber der Sedes Clöden, Heinrich, das Recht der Anstellung der Geistlichen überließ, behielt er sich ausdrücklich das Visitationsrecht vor. Sein Nachfolger Nikolaus handelte ebenso in einem Vertrage mit Johann von Clöden⁴⁾.

Von dieser Diözesanaufsicht hatten sich die Mönchsorden freizumachen versucht⁵⁾, und langwierige Kämpfe wurden deshalb geführt, die nicht ohne Erfolg blieben. Die Vorstände der verschiedenen klösterlichen Vereinigungen erhielten das Visitationsrecht, das wohl auch einem Abte über eine Gruppe von Klöstern übertragen wurde⁶⁾. So hatten die Äbte des Klosters Pforta die Aufsicht zu führen über Zelle und Nimbschen im Lande Meißen, Eisenach in Thüringen, Marienstern und Marienthal in der Oberlausitz, Leubus und Webenitz in Schlesien, Heinrichau, Kamenz, Außig, Pleß in Böhmen und Stolp in der Mark⁷⁾. Auch die Generalkapitel übten das Visitationsrecht aus⁸⁾. Einzelne Klöster nahmen für sich den Vorzug in Anspruch, exempt zu sein, dem

¹⁾ W. Rein, Ettersburg, Hausdorf und Heyda (Weimar 1865) S. 16. Vgl. auch Wintruff a. a. O. S. 63 Anm. 3.

²⁾ Über eine Visitation des Zisterzienserklosters zum heiligen Kreuz in Meißen um 1240 durch den Bischof Heinrich oder Conrad I. vgl. Cod. dipl. Sax. reg. II, 4, 401, auch 304—306.

³⁾ Wintruff a. a. O. S. 39.

⁴⁾ Cod. dipl. Sax. reg. II, 2, 817.

⁵⁾ Widerspruch gegen eine bischöfliche Visitation des Augustinerklosters zu Altenburg wurde 1413 erhoben: W. Reg. kk. Nr. 2. pag. 56. 8.

⁶⁾ W. Reg. kk. p. 284: Anweisung an den Abt Georg von Dobrilug, „in einem closter ewer Visitation“ eine Beschwerde abzustellen.

⁷⁾ P. Böhme, Urkundenbuch des Klosters Pforte II, 2, 623 (Halle a. S. 1915).

⁸⁾ W. Rein, Ettersburg, Hausdorf und Heyda S. 91. Nr. 31. M. Heimbucher, Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I², 290.